

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 32 (1959)

Heft: 4

Rubrik: [Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

10. Anhänge

10.1 Kanisterdotation der Einheit (1. Kanistersatz).

Bei der Truppe:	— pro 2 Motrd.	1 Kanister
	— pro Pw., Gelpw., Trak., L. Lasw., L. Gelastw.	1 Kanister
	— pro M. Lastw., sch. Lastw., M. Gelastw., sch. Gelastw., Spezialfahrzeug	2 Kanister
	— pro Benzinvergaserbrenner	1 Kanister
	— Motoraggregate	Sonderzuteilung (für 24 Stunden Verbrauch)
+ Reservekanister:		
	pro 1—19 Kanister	3 Kanister
	pro 20—49 Kanister	5 Kanister
	pro 50 und mehr Kanister	10 Kanister

10.2 Transportkapazität der Fahrzeuge (Faustregel)

leichte Lastwagen	100 Kanister
mittlere Lastwagen	180 Kanister
schwere Lastwagen	230 Kanister
Vierradgepäckanhänger	100 Kanister
Zweiradanhänger	50 Kanister
Massgebend ist die Tragfähigkeit des Fahrzeuges!	
Gewicht eines vollen Kanisters	20 kg

Tafeläpfel, Apfelmus tafelfertig, Konfitüre und Tomatenextrakt

Der Schweizerische Obstverband teilt uns mit, dass in der Schweiz noch ausserordentlich grosse Mengen Tafeläpfel lagern. Die Armee will selbstverständlich gerne mithelfen, um einem Verderb dieses wertvollen Nahrungsmittels vorzubeugen und gleichzeitig unsere Landbevölkerung zu unterstützen.

In diesem Sinne wird verfügt, dass ab sofort

1. in Rekrutenschulen 1 kg Tafeläpfel pro Mann und Woche,
2. in Wiederholungskursen 3 kg Tafeläpfel pro Mann und WK

zu verfüttern sind.

Dieses Quantum ergibt pro Mann und Tag ca. einen Apfel und kann von der Truppe ohne Schwierigkeiten umgesetzt werden.

Die Äpfel können entweder zum Frühstück, als Zwischenverpflegung für den Vormittag, bei Ausmärschen, Schiessübungen, Manövern usw. oder als Dessert zum Mittag- oder Abendessen abgegeben werden.

Der Preis beträgt 20 Rappen per kg netto.

Da dieser Preis ausserordentlich günstig ist, empfehlen wir, wenn immer möglich, den Konsum von Äpfeln über die vorgeschriebene Menge zu erhöhen.

Bestellungen sind unter Beilage von Transportgutscheinen an den Schweizerischen Obstverband, Zug, zu richten, mit Angabe zu welchem Zeitpunkt und auf welche Empfangsstation die Lieferung zu erfolgen hat. Die Truppe hat dem Lieferanten für den Bezug der Äpfel auf der Rechnungskopie zu quittieren und dieselbe an den Schweizerischen Obstverband, Zug, zu senden.

Bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, dass das OKK grosse Mengen inländische Tomaten zu **Tomatenextrakt** verarbeiten liess und zum günstigen Preis von **nur Fr. 1.50 per 1/1-Dose** abgeben kann. Ebenso beschafften wir grosse Quantitäten von **Vierfrucht- und Zwetschgenkonfitüre**, die wir zu **Fr. 1.10 per kg** liefern, sowie **Apfelmus tafelfertig** zu **Fr. —.80 per kg**.

Die Truppe ist verpflichtet, Tomatenextrakt, Konfitüre und Apfelmus tafelfertig ausschliesslich beim OKK zu beziehen und Ankäufe im Privathandel zu unterlassen. Ebenso ist bis auf weiteres die Abgabe von importierten Früchten in frischem oder konserviertem Zustand untersagt.

Militärkantinen auf Waffenplätzen; Abgabe von Tee im Truppenhaushalt

Unsere Verfügung 11/219 vom 18. April 1952 betreffend die Abgabe von Tee im Truppenhaushalt wird in letzter Zeit oftmals falsch interpretiert, so dass wir verschiedene Anfragen zu beantworten hatten.

Wir sehen uns daher veranlasst, die erwähnte Verfügung wie folgt zu präzisieren:

«Tee kann nach Bedarf zu einzelnen Mahlzeiten verabfolgt werden, je nach Menüzusammenstellung, Tätigkeit der Truppe und Witterung, selbstverständlich immer im Rahmen des Gemüseportionskredites.»

Wir sehen deshalb davon ab, anzuordnen, wie oft pro Soldperiode Tee abgegeben werden kann oder darf.

Bern, den 27. Februar 1959

Oberkriegskommissariat

WICHTIG! Ausschneiden und auf Tabelle über die Unterkunftsabrechnung kleben.

Heizungsentschädigung. Auf unsere Anfrage teilte das OKK u. a. folgendes mit:

«Die Kosten für die Heizung werden also wie **bisher je Heizungstag bezahlt**. Eine Ausnahme besteht in denjenigen Fällen, in denen die Unterkunftsentschädigung dem Wehrmann ausbezahlt wird. In diesem Falle richtet sich die Zahl der Heizungsentschädigung nach derjenigen der Unterkunftsentschädigung. Das ergibt sich auch aus der Ziffer 35, Anhang VR, Nachtrag Nr. 1.)